Auto Service

TÜV SÜD ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord
74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg Süd
78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern Nord
95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0921 7856-0
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern Ost
93059 Regensburg
Donaustaufer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern Süd
85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen
04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

1.1.37 AS-ZW 12.08 (ISC-BS-DR MUC)

Besuchen Sie uns auch im Internet.
Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem ca. 50 weitere TÜV SÜD-Tipps rund ums Fahrzeug unter:
www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps

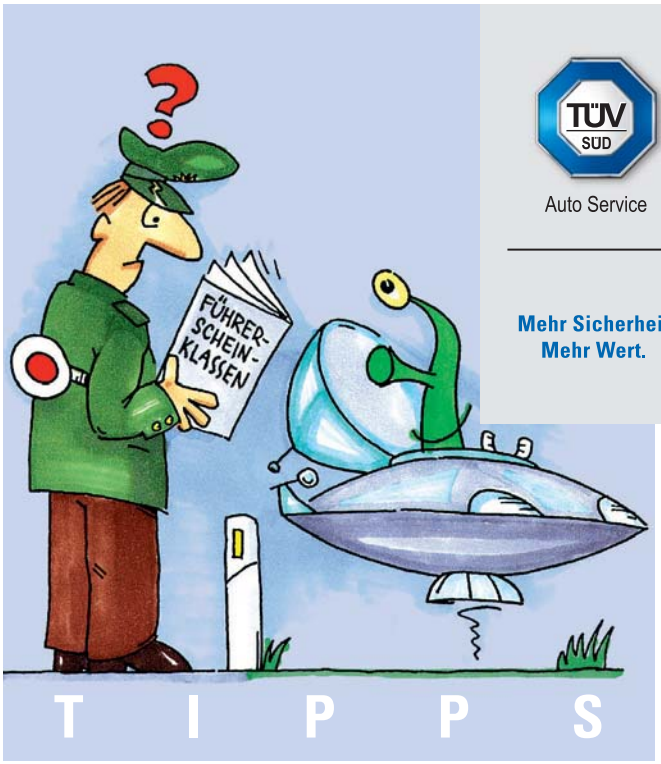

Auto Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Führerscheine und ihre Klassen

Ein Wegweiser durch den Fahrerlaubnis-Dschungel

TÜV SÜD Auto Service GmbH

Welchen Führerschein brauche ich für welches Fahrzeug, wie kann ich meinen bestehenden Führerschein aufpeppen, welche Anforderungen muss ich ab einem bestimmten Alter erfüllen? Das aktuelle Fahrerlaubnisrecht zu durchschauen, ist nicht ganz einfach. Nach neuen EU-Richtlinien gibt es heute sechzehn Führerscheinklassen – früher waren es sieben. Die Hälfte davon muss von Zeit zu Zeit mit ärztlichen Untersuchungen aufgefrischt werden, um voll gültig zu bleiben.

Unser TÜV SÜD-Tipp will Ihnen helfen, sich in diesem Dschungel an Vorschriften zu orientieren – über die einzelnen Fahrerlaubnisklassen, über das Mindestalter für ihren Erwerb und über besondere Bedingungen, die beachtet werden müssen.

Wichtige Grundinformationen gibt unser Tipp auch den Fahrern, die noch nicht das neue EU-Führerscheinkärtchen in der Tasche haben, sondern einen alten deutschen Führerschein besitzen. Dem kann zum Beispiel die automatische Abwertung drohen, wenn ihn sein Inhaber nicht rechtzeitig erneuert.

Welche Fahrerlaubnis für welches Fahrzeug?

Hier ein erster Überblick über die neuen Fahrerlaubnisklassen und ihre Berechtigungen:

☐ **Motorisierte Zweiräder: Klassen A, A 1 und M**

Die Klasse A umfasst die starken Krafträder mit und ohne Beiwagen; die Klasse A 1 ist den Leichtkrafträdern zugeordnet. Bei beiden Klassen gibt es vorläufige, am Alter des Inhabers orientierte Beschränkungen nach Art des früheren deutschen Stufenführerscheins (Einzelheiten hierzu im folgenden Kapitel unseres Tipps). Die Klasse M berechtigt zum Fahren von zweirädrigen Kleinkrafträdern (Mokicks und Mopeds).

Ergänzender Hinweis: Erhalten bleibt die deutsche **Mofa-Prüfbescheinigung** zum Lenken von "Fahrrädern mit Hilfsmotor" bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h. Auch für sie ist eine Fahrschulausbildung erforderlich.

☐ **Kleine Trikes und Quads: Klasse S**

"Trikes" und "Quads" heißen bekanntlich die drei- und vierrädrigen Konstruktionen auf Motorrad-Basis. Immer häufiger tauchen sie im Straßenverkehr auf. Früher ist für alle ein "ausgewachsener" Pkw-Führerschein erforderlich gewesen. Jetzt dürfen sie teilweise auch mit der neuen Klasse S gelenkt werden. Sie erlaubt das Steuern von "dreirädrigen Kleinkrafträdern" und "vierrädrigen Leicht-Kraftfahrzeugen".

Gemeint ist damit die kleinste Sorte der Trikes und Quads mit folgenden Limits: Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h; 50 cm^3 Hubraum bei Benzinmotoren; 4 kW bei Diesel- oder Elektroantrieb. Dazu kommt bei den "Vierrädrigen" eine Begrenzung des Leergewichts auf 350 kg (etwaige Batterien für Elektroantrieb nicht mitgerechnet).

Wird einer dieser Grenzwerte von einem Trike oder Quad überschritten, ist nach wie vor der Pkw-Führerschein für den Fahrer geboten.

Ergänzender Hinweis: In jüngster Zeit kommen sogar Mini-Pkw auf den Markt, die nach den Vorgaben für die Klasse S konstruiert sind und folglich mit diesem Führerschein gefahren werden dürfen. Verkehrssicherheits-Experten raten jedoch dringend von solchen Vehikeln ab.

☐ **Pkw und Kleintransporter: Klassen B und BE**

Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und höchstens acht Sitzplätzen für Mitfahrer – also die meisten Personenautos und Kleintransporter – dürfen mit der Klasse B gelenkt werden. Erlaubt ist das Ankuppeln eines Anhängers, wenn dessen zulässiges Gesamtgewicht nicht über 750 kg liegt oder, wenn bei einem schwereren Hänger zwei Zusatzbedingungen erfüllt sind: Sein zulässiges Gesamtgewicht darf nicht höher sein als das Leergewicht des Zugwagens, und die Kombination aus beiden darf ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreiten. Für die üblichen Pkw und ihre Anhänger reicht somit die Klasse B aus – vor allem auch für die Mehrzahl der Wohnwagengespanne.

In Sonderfällen wie etwa bei schweren Geländewagen kann allerdings die Klasse C 1 erforderlich werden und bei schweren Anhängern die Klasse BE, also der ergänzende Erwerb einer Anhänger-Fahrerlaubnis der Klasse E. Wer nämlich "BE" in der Tasche hat, darf bei einem Kraftfahrzeug bis zu 3,5 Tonnen die maximal erlaubte Anhängelast (siehe Fahrzeugschein) voll ausnutzen: Auch dann, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Hängers über dem Leergewicht des Zugwagens liegt.

☐ **Leichte Nutzfahrzeuge: Klassen C 1 und C 1 E**

Die Klasse C 1 berechtigt zum Steuern von Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, also vor allem auch von leichten Lkw. Mit inbegriffen sind Anhänger bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg. Schwerere Hänger erfordern die Klasse C 1 E. Sie enthält zunächst einmal die vollen Anhänger-Berechtigungen der Klasse BE. Die Befugnisse sind jedoch begrenzt, wenn ein Kraftfahrzeug über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht vorgespannt wird. Von da bis zur 7,5-Tonnen-Obergrenze für seinen Zugwagen muss sich der C 1 E-Inhaber an folgende Formel halten: Das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht über dem Leergewicht (!) des ziehenden Kfz liegen, und das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination darf zwölf Tonnen nicht überschreiten.

☐ **Schwere Nutzfahrzeuge: Klassen C und CE**

Die Klasse C eröffnet die Erlaubnis zum Lenken von Kraftfahrzeugen aller Tonnagen, insbesondere von schweren Lkw. Doch auch hier ist das zulässige Gesamtgewicht eines Anhängers auf 750 kg begrenzt, sofern nicht die Klasse E hinzu erworben wird. Erst "CE" berechtigt zum Steuern von sämtlichen Glieder- und Sattelzügen.

☐ **Omnibusse: Klassen D, DE, D 1 und D 1 E**

An die Stelle der früheren Zusatzerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Omnibussen sind spezielle Omnibus-Führerscheine getreten: Die Klasse D berechtigt zum Steuern aller Busse und die Klasse D 1 zum Lenken von Bussen bis zu 16 Fahrgast-Sitzplätzen. Ein Anhänger bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg ist jeweils mit inbegriffen; schwerere Hänger erfordern die Klassen DE bzw. D 1 E.

Bei D 1 E ist zusätzlich zu beachten: Erstens – das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht über dem Leergewicht des Omnibusses liegen. Zweitens – das zulässige Gesamtgewicht der Bus-Hänger-Kombination muss ein Limit von zwölf Tonnen einhalten. Drittens – der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.

☐ **Arbeitsmaschinen – Landwirtschaft: Klassen L und T**

Das Lenken von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erlaubt die Klasse L. Etwaige Anhänger sind mit inbegriffen. Zudem dürfen Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft (aber keine anderen!) mit der Klasse L gesteuert werden: Bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h. Bei Anhängerbetrieb darf jedoch nicht schneller als mit 25 km/h gefahren werden.

Die Klasse T ist ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft zugedacht. In diesem – und nur diesem! – Bereich gilt sie für Zugmaschinen bis 60 km/h und für selbst fahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h (jeweils bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit). Etwaige Anhänger sind mit inbegriffen.

☐ **Stapler / Flurförderzeuge: Klasse L**

Eine Fahrerlaubnis wird jetzt auch für Stapler und andere "Flurförderzeuge" gefordert, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h liegt und sie im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden. In der Klasse L ist diese Berechtigung mit enthalten: Für "Flurförderzeuge" mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h und auch für ihre etwaigen Anhänger.

☐ **Taxis – Krankenwagen: Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Unverändert bleibt die Bestimmung erhalten, dass eine zusätzliche Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung für das Lenken von Taxis und Krankenwagen erforderlich ist. Ebenso verhält es sich bei Pkw, die gewerbsmäßig für Ausflugsfahrten und Ferienreisen eingesetzt werden. Dazu kommen noch die Fahrer, die einen Pkw im Linienverkehr steuern. Ergänzender Hinweis: Die Grenze zwischen Pkw und Bus liegt bei acht Fahrgast-Sitzplätzen. Wird dieses Limit überschritten, muss der Lenker einen Omnibus-Führerschein besitzen.

☐ **Führerscheinfreie Fahrzeuge**

Unter welchen Bedingungen darf ein Kfz ohne Fahrerlaubnis "geführt" werden? Zu dieser Frage hat es früher zwei Grundregeln gegeben: Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs durfte nicht über sechs km/h liegen, und sein Lenker musste mindestens 15 Jahre alt sein. Auch bei diesen Regeln hat sich einiges geändert. Der aktuelle Stand:

Nur noch für selbst fahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge sowie für einachsiges, von Hand zu führendes Kleingerät gilt die Sechs-km/h-Freiheit weiter. Ansonsten bedarf es stets eines Führerscheins bzw. einer Prüfbescheinigung, von speziellen Begünstigungen für das Lenken motorisierter Krankenfahrstühle abgesehen. Um behinderten Kindern zu helfen, gibt es seit neuestem auch eine Sonderregelung für das Mindestalter bei der Benutzung solcher Fahrstühle. Davon abgesehen, ist die unterste Altersgrenze von 15 Jahren für das Lenken von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen weiterhin in Kraft.

Hier das Wichtigste zu den Begünstigungen für Körperbehinderte, die einen Krankenfahrstuhl für ihre Mobilität benötigen: Sie gelten unter der Voraussetzung, dass es sich um elektrisch betriebene Einsitzer mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h und einem Leergewicht von maximal 300 kg handelt. Für die Benutzung dieser Fahrgeräte ist weder ein Führerschein noch eine Prüfbescheinigung erforderlich. Sind sie auf maximal 10 km/h limitiert, dürfen sie auch von Behinderten unter 15 Jahren gelenkt werden. Ergänzender Hinweis: Frühere Prüfbescheinigungen, die für bestimmte Krankenfahrstühle bis zu 25 km/h ausgereicht haben, behalten ihre Gültigkeit.

Welches Mindestalter – welcher Vorbesitz?

Um einen Führerschein erwerben zu können, sind zwei Fragen von ausschlaggebender Bedeutung: Ist der Bewerber alt genug, und muss er vorher schon im Besitz einer niedrigeren Fahrerlaubnis-Klasse sein?

Zum Vorbesitz gibt es nach dem neuen Recht zwei Grundregeln:

☐ **Nutzfahrzeuge – Busse:**

Wer einen Führerschein der Nutzfahrzeug-Klassen C und C 1 oder der Omnibus-Klassen D und D 1 anstrebt, muss erst mal eine Fahrerlaubnis der Klasse B geschafft haben.

☐ **Anhänger-Erlaubnis:**

Nur als zusätzliche Fahrerlaubnis für schwerere Anhänger hinter Pkw, Nutzfahrzeugen und Bussen ist die Klasse E geschaffen worden. Wer sie benötigt, muss also die betreffende Grunderlaubnis besitzen, sprich einen Führerschein der Klassen B, C, C 1, D oder D 1. Natürlich kann er auch zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, also seine Fahrausbildung für die genannten Klassen mit einer ergänzenden Schulung und Prüfung für die Klasse E verbinden.

In diesem Zusammenhang noch ein wichtiger Hinweis für Bewerber um C- und D-Führerscheine: Die Auflieger von Sattelzugmaschinen gelten als Anhänger. Für Sattelzüge ist also eine zusätzliche E-Berechtigung erforderlich. Zum Steuern von Gelenkbussen genügt hingegen die Klasse D, weil das bewegliche Abteil hinter dem Gelenk nicht als Anhänger anzusehen ist.

Was das Mindestalter anbelangt, gelten folgende Bedingungen für die neuen Fahrerlaubnisse:

☐ **Kraft- und Leichtkrafträder:**

25 Jahre für die Klasse A (alle Krafträder mit und ohne Beiwagen) oder 18 Jahre mit der Einschränkung, dass in den ersten zwei Jahren nur Maschinen mit Leistungswerten bis zu 25 kW und 0,16 kW/kg gefahren werden dürfen. 16 Jahre für die Klasse A 1 (Leichtkrafträder bis zu 125 cm^3 und 11 kW) mit der Einschränkung, dass bis zum 18. Lebensjahr nur Maschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 80 km/h gelenkt werden dürfen. Achtung: Wer die beschriebenen Schranken missachtet und vorzeitig auf schwerere Motorräder steigt, fährt ohne gültige Fahrerlaubnis!

☐ **Kleinkrafträder:**

16 Jahre für die Klasse M (Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 cm^3 bzw. einem Elektroantrieb). Achtung – das ist ein Abstrich von 5 km/h gegenüber dem früheren Klasse-4-Führerschein für Mokicks und Mopeds! Gültig ist diese Einschränkung jedoch nur für Kleinkrafträder mit einer Erstzulassung ab dem 1. Januar 2002. Ältere, noch 50 km/h schnelle Mokicks und Mopeds dürfen also auch mit der Klasse M gelenkt werden.

☐ **Mofas:**

15 Jahre für die entsprechende Prüfbescheinigung. Ergänzender Hinweis: Erst ab 16 Jahren ist es erlaubt, ein Kind bis zu sieben Jahren auf dem Mofa mitzunehmen.

☐ **Kleine Trikes und Quads:**

16 Jahre für die Klasse S (dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leicht-Kraftfahrzeuge).

☐ **Pkw und Nutzfahrzeuge:**

18 Jahre für die Klassen B, BE, C 1, C 1 E, C und CE – also für sämtliche Berechtigungen zum Lenken von Pkw und Nutzfahrzeugen.
Aber Achtung: Nicht jede Berechtigung darf sofort für den gewerblichen Güterverkehr genutzt werden.

Hier ist ein Mindestalter von 21 Jahren geboten, um Lkw und Sattelschlepper oder Glieder- und Sattelzüge mit zulässigen Gesamtgewichten über 7,5 Tonnen lenken zu dürfen.

Doch keine Regel ohne Ausnahme: Im Laufe einer Ausbildung zum anerkannten Berufskraftfahrer dürfen die genannten Fahrerlaubnisse schon ab 17 Jahren erworben werden. Einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorausgesetzt, haben sie bereits ab einem Alter von 18 Jahren uneingeschränkte Geltung.

☐ **Omnibusse:**

21 Jahre für alle Omnibus-Führerscheine, also die Klassen D, D 1, DE und D 1 E. Ausnahme: Steht der Bewerber in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis zum anerkannten Berufskraftfahrer, kann er eine D-Erlaubnis schon mit 20 Jahren erwerben. Aber Achtung: Nur im Rahmen ihrer Ausbildung und nur bei Inlandsfahrten dürfen solche Führerscheininhaber vor ihrem 21. Geburtstag ans Steuer – es sei denn, dass sie ihr Abschlussexamen schon etwas früher bestanden haben.

☐ **Arbeitsmaschinen – Landwirtschaft – Flurförderzeuge:**

16 Jahre für die Klassen L und T – mit einer Einschränkung bei der Klasse T: Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h darf der Inhaber erst ab seinem 18. Lebensjahr lenken.

☐ **Taxis – Krankenwagen:**

21 Jahre für die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung und 19 Jahre, wenn diese Erlaubnis auf Krankenwagen beschränkt wird. Mindestens 21 Jahre alt muss auch sein, wer die Erlaubnis für gewerbsmäßige Ausflugsfahrten, Ferienreisen oder einen Linienverkehr mit Personenwagen anstrebt.

Was ist mit drin?

Jedem Fahrer ist es geläufig: In den meisten Führerscheinen stecken zusätzliche Berechtigungen. So ist es auch bei den neuen Erlaubnissen, natürlich mit einer anderen Klassen-Zuordnung. Unsere Tabelle gibt Auskunft.

Besitz der Fahrerlaubnisklasse		**Mit eingeschlossene Berechtigungen**
A	Krafträder	A 1
A 1	Leichtkrafträder	M
M	Kleinkrafträder	Keine Einschlüsse
S	Kleine Trikes und Quads	Keine Einschlüsse
B	Pkw / Kleintransporter	L, M und S
C 1	Leichte Nutzfahrzeuge	B
C	Schwere Nutzfahrzeuge	C 1
D 1	Kleine Omnibusse	B
D	Alle Omnibusse	D 1
L	Arbeitsmaschinen – Stapler – Landwirtschaft	Keine Einschlüsse
T	Landwirtschaft	L, M und S
Alle genannten Fahrerlaubnisse		Prüfbescheinigung für Mofas

Ergänzender Hinweis: Zu den zusätzlichen Berechtigungen, die in der rechten Spalte aufgeführt sind, gehören natürlich alle Befugnisse der dort genannten Klassen. Beispiel: In C 1 ist die Klasse B mit eingeschlossen – und damit auch sämtliche weiteren B-Berechtigungen, als L, M und S.

Wie lange gültig?

Lebenslang haben früher alle deutschen Führerscheine gegolten. Doch auch diesen Grundsatz hat das neue Fahrerlaubnisrecht eingeschränkt. Es verlangt, dass die Nutzfahrzeug- und Omnibus-Berechtigungen (C- und D-Klassen) in regelmäßigen Abständen durch ärztliche und augenärztliche Untersuchungen aufgefrischt werden müssen. Wann der nächste Termin für diesen Check von Fitness und Sehvermögen ansteht, kann der Fahrer aus der Spalte 11 seines EU-Führerscheinkärtchens ersehen. Dort ist das Ablaufdatum der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen eingetragen.
Im Einzelnen:

- ☐ Auf Lebenszeit gelten die Berechtigungen der Klassen A, A 1, B, BE, L, M, S und T sowie die Mofa-Prüfbescheinigungen.
- ☐ Die Berechtigungen der Klassen C, CE, D, DE, D 1 und D 1 E werden für jeweils fünf Jahre erteilt; dann ist das nächste medizinische Examen fällig.
- ☐ Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr ihres Inhabers sind die Klassen C 1 und C 1 E unbefristet gültig. Erst zum "Fünfzigsten" muss der erste medizinische Check absolviert sein – und die folgenden Untersuchungen in Fünf-Jahres-Abständen.
- ☐ Bei den zusätzlichen Erlaubnissen zur Fahrgastbeförderung gilt ebenfalls die Frist von fünf Jahren für ihre Erneuerung durch eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung.

Wichtig: Wer eine befristete Fahrerlaubnis nicht aufs Spiel setzen will, sollte sich schon ein paar Wochen vorher um die termingerechte Erneuerung kümmern. Von heute auf morgen sind nämlich der medizinische Check und die folgende Aktualisierung des EU-Kärtchens durch die Führerscheinstelle nicht zu schaffen. Und wer möchte schon mit einer ungültig gewordenen Berechtigung fahren oder gar in eine Straßenkontrolle kommen? Eine happige Strafe kann dann die Folge sein.

Wie steht es mit den alten Führerscheinen?

Millionen von Fahrern besitzen noch einen alten deutschen Führerschein. Wie steht es mit diesen Papieren? Hier das Wichtigste in Kürze:

- ☐ Der "alte Deutsche" bleibt im bisherigen Umfang gültig – bei den Klassen 2 und 3 aber nur bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Für die Inhaber solcher Führerscheine gilt jetzt die gleiche Regel wie für die Besitzer von neuen Erlaubnissen der Klassen C 1 und C 1 E: Zum "Fünfzigsten" müssen sie ihren ersten medizinischen Check geschafft haben – und jeweils in Fünf-Jahres- Abständen den nächsten. Gleichzeitig ist die Umwandlung ihrer bisherigen Berechtigungen in die entsprechenden neuen Fahrerlaubnisklassen geboten – und damit der Umtausch ihres alten Papiers gegen ein EU-Führerscheinkärtchen.
- ☐ Wer seinen alten "Zweier" oder "Dreier" nicht in der beschriebenen Weise umwandeln lässt, ist ab seinem 50. Geburtstag automatisch abgestuft: Auf die Berechtigungen der neuen Klasse C 1 E – beim "Dreier" unter zusätzlicher Beschränkung auf dreiachsige Züge.
- ☐ Auch nach erfolgter Abstufung hat man noch die Chance, verlorene Berechtigungen wieder aufleben zu lassen. Stellt man innerhalb von zwei Jahren fest, dass man mit der abgestuften Fahrklasse nicht auskommt, kann man bei der Führerscheinstelle unter Vorlage der Atteste für den medizinischen Check die Umschreibung des alten Führerscheins beantragen. Auch hier gilt es, den Antrag rechtzeitig zu stellen, da die Ausstellung des neuen EU-Führerscheins einige Wochen dauern kann.

Wenn Sie weitere Fragen haben – unsere Sachverständigen an den TÜV SÜD Service-Centern beantworten sie gerne.

Alte Führerscheine der Klassen 2 und 3: Die Berechtigungen

Fahrerlaubnis	Kfz (zul. GG)	Anhänger (zul. GG)	Ergänzende Hinweise
Alte Klasse 2			
Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert)	Unbegrenzt	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält diese Befugnisse
Inhaber über 50 Jahre alt	Nur noch bis 7,5 Tonnen	Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C 1 E *	Wieder-Auffrischung der verlorenen Befugnisse innerhalb von 2 Jahren möglich
Alte Klasse 3			
Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert)	Bis 7,5 Tonnen	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz, unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält die bisherigen Anhänger-Befugnisse
Inhaber über 50 Jahre alt	Bis 7,5 Tonnen	Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C 1 E *, unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger	Wieder-Auffrischung der verlorenen Anhänger-Befugnisse innerhalb von 2 Jahren möglich

* Die Anhänger-Vorgaben der EU-Führerscheinklasse C 1 E lauten: Nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht des Kfz von 3,5 Tonnen darf die maximale Anhängelast des Zugwagens ausgenutzt werden.
Bei Kfz mit zulässigen Gesamtgewichten über 3,5 bis zu 7,5 Tonnen gilt hingegen die Formel: Der Fahrer darf nur Züge lenken, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht über dem Leergewicht (!) des Kfz liegt. Als weitere Einschränkung kommt hinzu, dass der Zug im Rahmen eines höchstzulässigen Gesamtgewichts von 12 Tonnen bleiben muss (siehe hierzu auch unsere Tabelle "Beispiele zum Anhängerbetrieb").

Abkürzungs-Hinweis: zul. GG = zulässiges Gesamtgewicht

Beispiele zum Anhängerbetrieb: Das bleibt den "Abgestuften"

Zulässiges Gesamtgewicht des Kfz	Leergewicht des Kfz = Fahrer-Limit für das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers	Ergänzende Hinweise
7,5 Tonnen	3,5 Tonnen	Bei Klasse 3 unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandemachs-Anhänger
6,0 Tonnen	3,0 Tonnen	Die genannten Kfz-Leergewichte sind typische Durchschnittswerte; genaue Angaben für den Einzelfall siehe Fahrzeugschein (Ziffer 14)
5,0 Tonnen	2,8 Tonnen	
4,5 Tonnen	2,5 Tonnen	
Bis 3,5 Tonnen	Bis zu diesem Kfz-Gesamtgewicht sind die Inhaber von abgestuften Führerscheinen der Klassen 2 und 3 nicht an die Leergewichts-Formel für den Anhängerbetrieb gebunden. Sie können also die zulässigen Anhängelasten solcher Zugwagen weiterhin voll ausnutzen, gemäß den Ziffern 28 und 29 des Fahrzeugscheins. Bei Klasse 3 auch hier zu beachten: Beschränkung auf drei Achsen.	